



An das Präsidium des Nationalrats  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das Bundeskanzleramt, Abteilung III/1  
[iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at)  
[manuel.treitinger@bka.gv.at](mailto:manuel.treitinger@bka.gv.at)

Wien, am 30.05.2016

**Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz zur Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 erlassen und die Pensionsdatenübermittlungsverordnung – Post aufgehoben werden (Dienstrechts-Novelle 2016).**

**GZ • BKA-920.196/0002-III/1/2016**

Zum Begutachtungsentwurf der Dienstrechts-Novelle 2016 nehmen die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, die Vereinigung der österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Stellung wie folgt (personenbezogene Begriffe beinhalten sowohl Männer als Frauen):

### **Zu Art 4 Z 3 (§ 65 a RStDG)**

Die Erweiterung des Sprengelrichterinnen Einsatzes auch auf Richterinnen, die Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz unterliegen, wird begrüßt, da damit noch flexibler auf mutterschutzbedingte Abwesenheiten reagiert werden kann.

### **Zu Art 4 Z 6 (§ 75 g RStDG) – Herabsetzung der Auslastung aufgrund von Krankheit**

Die Einführung der „Herabsetzung der Auslastung aufgrund von Krankheit“ wird ausdrücklich begrüßt. Mit dieser Regelung werden sowohl jene Fälle erfasst, wo es nach einem längeren Krankenstand aufgrund gravierender Erkrankung zu Schwierigkeiten kommt, den Dienst sofort wieder im vollen Umfang aufzunehmen, als auch jene, wo eine Richterin aufgrund einer nicht heilbaren Erkrankung dauerhaft nicht mehr voll dienstfähig ist. Während die Herabsetzungsmöglichkeit für den Wiedereinstieg nach überstandener Erkrankung auf längstens zwei Jahre begrenzt ist, ist die Herabsetzung der Auslastung im Fall einer nicht heilbaren Erkrankung nicht befristet.

In den Fällen des § 75g Abs 1 RStDG (Herabsetzung nach längerem Krankenstand) wird angeregt die besoldungsrechtlichen Regelungen des § 75g RStDG dahingehend zu überdenken, dass die Bezüge während des ersten Jahres nach Beginn des Krankenstandes so geregelt werden, dass ein/e RichterIn, die/der auf Grund dieser Bestimmung Teilzeit in Anspruch nimmt, zu keinem Zeitpunkt während des ersten Jahres der Herabsetzung – unabhängig vom tatsächlichen Ausmaß der Herabsetzung - geringere Bezüge hat, als ein/e RichterIn, die/der sich durchgehend im Krankenstand befindet (Somit 100% während der ersten sechs Monate, danach 80%).

Das von § 75g Abs 2 RStDG verfolgte Ziel, eine Herabsetzung der Auslastung in jenen Fällen zu ermöglichen, wo aufgrund einer nicht heilbaren Erkrankung eine vollständige Wiederherstellung der Dienstfähigkeit auch ohne längeren vorangehenden Krankenstand nicht mehr zu erwarten ist, wird durch die vorliegende Regelung erreicht und wird daher befürwortet. Um auch jene Fälle abzudecken wo zwar eine voraussichtlich dauerhafte Dienstunfähigkeit vorliegt, wenngleich die Krankheit unter Umständen doch heilbar ist, wird für § 75g Abs 1 RStDG folgende Formulierung vorgeschlagen: „Ist die Richterin oder der Richter aufgrund einer sonstigen Erkrankung voraussichtlich dauerhaft nicht mehr voll dienstfähig...“

Die Forderung nach einer dem BDG entsprechenden Regelung der Herabsetzung der Auslastung auch aus beliebigem Grund wird aber ausdrücklich aufrechterhalten.

**Zu Art 4 Z 17 (§ 207 Abs 4 RStDG)**

Die vorgeschlagene Änderung in § 207 RStDG ist ein erster Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Richterbilds und wird seitens der richterlichen Standesvertretungen begrüßt. Es ist erfreulich, dass der Gesetzgeber nunmehr beginnt, für die Umsetzung des Entschließungsantrags des Verfassungsausschusses aus dem Jahr 2012 Sorge zu tragen.

Auch die Standesvertretungen der RichterInnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit setzen sich gemeinsam für die Schaffung eines einheitlichen Richterbilds ein, im Sinne der Stärkung der Qualität und der Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Zur Verwirklichung dieses Ziels bis 2022 bedarf es aber weitergehender Bemühungen und Maßnahmen, insbesondere im Bereich der (gemeinsamen) Aus- und Fortbildung. Diese sind wesentliche Qualitätsmerkmale und bilden die Basis für eine echte Berufsmobilität der RichterInnen verschiedener Gerichtsbarkeiten.

*Mag. Werner Zinkl*

Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

*Mag. Christian Haider*

Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD

*Mag. Gerhard Jarosch*

Präsident der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte